

Eckermann & Krauß

Gemeinde Biblis

Ermittlung kostendeckender
Gebührensätze
für die Abwasserbeseitigung
für den Kalkulationszeitraum
2022 bis 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	3
2	Entwässerungsgebühren	4
3	Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation	5
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	6
4	Kostenartenrechnung	7
4.1	Personalkosten	7
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	7
4.3	Verbandsumlage	7
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	8
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	8
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	9
4.7	Kostenmindernde Erlöse	10
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	10
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	11
5	Kostenstellenrechnung	12
6	Kostenträgerrechnung	13
6.1	Schmutzwassergebühr	13
6.2	Niederschlagswassergebühr	13
7	Zusammenfassung	14
Anlage 1 Kostenartenrechnung	
Anlage 2 Kostenstellenrechnung	
Anlage 3 Kostenträgerrechnung	

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis hat uns im Oktober 2021 mit der Kalkulation von kostendeckenden Gebührensätzen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biblis beauftragt. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Oktober bis November 2021 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf 2022 für den Bereich der Abwasserbeseitigung einschließlich der mittelfristigen Planung,
- Nachberechnungen für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung für die Vorjahre,
- den Jahresabschluss für das Jahr 2020,
- das Ingenieurgutachten der BGS Wasserwirtschaft GmbH in Darmstadt aus dem Jahr 2021 zur Aufteilung der Kosten der Verbandsumlage des Zweckverbandes KMB auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- ein Anlagennachweis für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020,
- eine Auswertung der Schmutzwassermengen und der versiegelten Flächen der Jahre 2018 bis 2020 sowie
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften stand uns Frau Rimer als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle.

Die Gemeinde Biblis trägt die Gebührenhoheit für die Leistungen der Abwasserbeseitigung und erhebt Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 ff. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Biblis. Die Aufgaben der Unterhaltung des Kanalnetzes, der Pump- und Sonderbauwerke sowie der Kläranlage in Biblis sind dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) übertragen. In diesem Zusammenhang wurde zum 1. Januar 2020 das Personal an den Zweckverband KMB übergeleitet und auch das Anlagevermögen per Kauf- und Übertragungsvertrag an den KMB übertragen. Der Zweckverband KMB erhebt für seine Leistungen eine Verbandsumlage.

In der Kläranlage Biblis werden die Abwässer der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim gereinigt. Die Kostenverteilung erfolgt verursachungsgerecht nach CSB-Mengen.

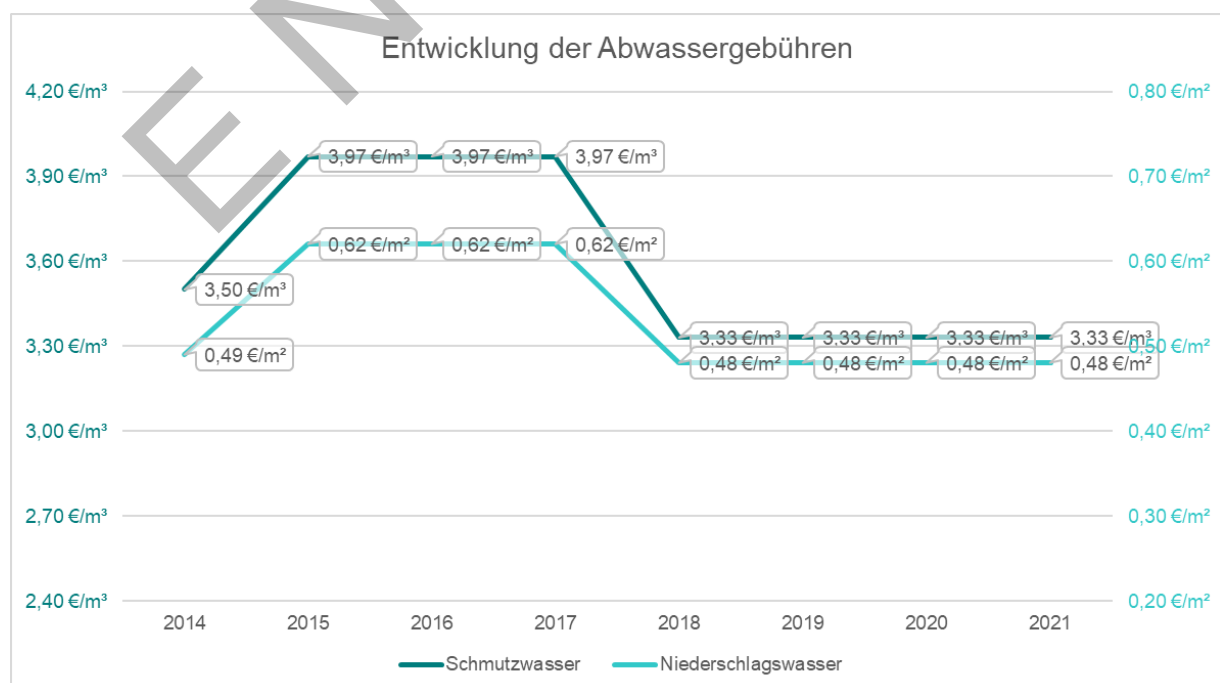
Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von kommunalabgabenrechtlichen Besonderheiten kostendeckend sind.

2 Entwässerungsgebühren

Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung können nach § 10 KAG Benutzungsgebühren erhoben werden. Da die Gemeinde Biblis das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auf der Basis einer Satzung ausgestaltet, sind für die Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind für die Abwasserbeseitigung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung allerdings auch nicht übersteigen.

Bei der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist zwischen der Beseitigung von Schmutzwasser und der Beseitigung von Niederschlagswasser zu unterscheiden. Eine Einheitsgebühr, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bedient, jedoch nur nach dem Maßstab des anfallenden Schmutzwassers bemessen wird, berücksichtigt nicht das unterschiedliche Ausmaß der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Aus diesem Grund sieht der VGH Kassel mit Urteil vom 2. September 2009 – 5 A 633/08 – die einheitliche Abwassergebühr nur noch unter strengen Voraussetzungen als zulässig an – die in der Praxis nicht erfüllt sein dürften. Insofern sind für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser zwei getrennte Gebührensätze zu ermitteln, für die auch unterschiedliche Gebührenmaßstäbe in Betracht kommen.

Die Gemeinde Biblis macht seit dem Jahr 2014 von der gesplitteten Abwassergebühr Gebrauch und erhebt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben. Seither entwickelten sie sich wie folgt:



3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

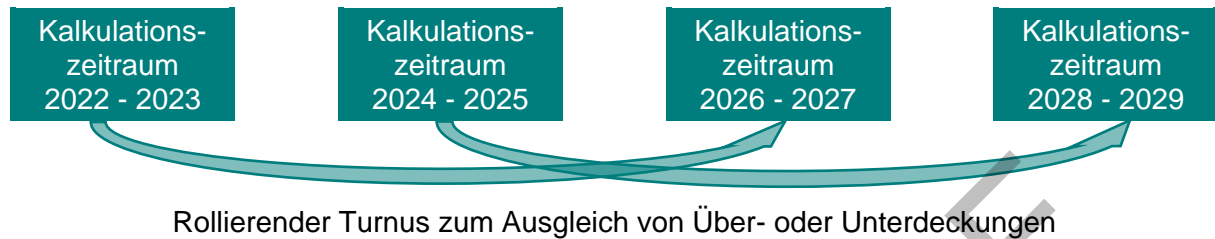
Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2022 bis 2023 definiert. Durch die Festlegung eines solchen mehrjährigen Kalkulationszeitraums werden die voraussichtlichen Kosten und Leistungseinheiten jahresübergreifend betrachtet – mit der Folge eines innerhalb des Kalkulationszeitraums gleichbleibenden (gemittelten) Gebührensatzes. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2023 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2024 gültige Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). In den Vorjahren wurden unterschiedliche Über- und Unterdeckungen in den Bereichen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung erzielt. Kumuliert wurden zum 31. Dezember 2020 folgende noch ausgleichspflichtigen Über- und Unterdeckungen bilanziert:

- Für die Schmutzwasserbeseitigung: +148.071,43 €
(Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2020)
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung: -66.506,16 €
(ausgleichspflichtiger Verlustvortrag zum 31. Dezember 2020)

Auftragsgemäß sollten diese kumulierten Über- und Unterdeckungen der Vorjahre im nun zu kalkulierenden Kalkulationszeitraum 2022/2023 ausgeglichen werden.

Es ist zu empfehlen, die Jahresergebnisse nach KAG regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden. Um einen solchen regelmäßigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen herbeiführen zu können, empfehlen wir folgenden zukünftigen Ausgleichsturnus:



3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme in der Regel zutreffend wiedergibt. Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten bei der Schmutzwassergebühr lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur wie folgt prognostizieren:

Jahr	Schmutzwasser in m ³	
2018	364.827 m ³	365.776 m ³
2019	358.753 m ³	
2020	373.749 m ³	
2021	366.000 m ³	366.000 m ³
2022	366.000 m ³	
2023	366.000 m ³	
Mittelwert des Kalk.Zeitraums	366.000 m ³	

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für teildurchlässige Flächen sind hierbei Korrekturfaktoren anzusetzen. Die im Kalkulationszeitraum zu erwartende versiegelte und befestigte Gesamtfläche beläuft sich auf 1.020.000 m², wovon rund 360.000 m² auf der Öffentlichkeit gewidmete Flächen (Straße, Wege, Plätze) und 660.000 m² auf übrige Grundstücke entfallen.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen darf die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushalts- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Abwasserbeseitigung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren durchaus geboten.

Welche Kosten der Abwasserbeseitigung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Abwasserbeseitigung obliegt in erster Linie dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“, an den das gemeindliche Personal übertragen wurde. Eine direkte Zuordnung von Personalkosten erfolgte nicht. Leistungen, die durch das Personal der Gemeinde Biblis für die Abwasserbeseitigung erbracht werden, wurden bei dem Punkt 4.5 „Interne Leistungsverrechnungen“ berücksichtigt.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Eine direkte Zuordnung von Sach- und Dienstleistung erfolgte nicht, da alle Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ erfüllt werden. Anteilige Sach- und Dienstleistungen (z.B. Bescheiddruck) werden über die internen Leistungsverrechnungen verteilt.

4.3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage entwickelt sich gemäß Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMB für das Jahr 2022 sowie der zu erwartenden Steigerung im Jahr 2023 wie folgt:

Sach-konto	Konten-bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	2022/2023
						Kalkulations-mittelwert
7123000	Dienstleistungspauschale KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße / Verbandsumlage	2022	2.152.400 €	- €	2.152.400 €	2.176.200 €
		2023	2.200.000 €	- €	2.200.000 €	
Summe		2022	2.152.400 €	- €	2.152.400 €	2.176.200 €
		2023	2.200.000 €	- €	2.200.000 €	

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

Die Gemeinde Biblis verfügt seit dem Jahr 2020 über kein Anlagevermögen für die Abwasserbeseitigung mehr, so dass kalkulatorische Abschreibungen an dieser Stelle außer Acht gelassen werden. Die Abschreibungen auf das dem KMB übertragene Anlagevermögen werden über die Verbandsumlage erhoben. Zwar erstattet der KMB diese Abschreibungen („kalkulatorische Kosten“) der Gemeinde Biblis gemäß Kauf- und Übertragungsvertrag wieder zurück, jedoch dienen sie der Abtragung der Ausleihung an den KMB aus der (unentgeltlichen) Übertragung des Anlagevermögens an den KMB zum 1. Januar 2020. Somit sind sie als Tilgung einer Verbindlichkeit des KMB gegenüber der Gemeinde anzusehen und werden von der Gemeinde beim Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ verbucht.

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 KAG gehört auch eine „angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Das Anlagevermögen ist dem KMB zum 1. Januar 2020 übertragen worden. Über die Verbandsumlage erhebt der KMB auch eine Verzinsung, die er der Gemeinde im Rahmen des Kauf- und Übertragungsvertrags wieder erstattet. Auch sind die Zinserträge der Gemeinde jedoch wirtschaftlich betrachtet als Zinsen für eine Verbindlichkeit des KMB gegenüber der Gemeinde aus den noch nicht bezahlten Anlagen anzusehen.

Bei der Berechnung der im Kauf- und Übertragungsvertrag aufgeführten Zinsen wurde bereits das Abzugskapital aus erhobenen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen sowie aus erhaltenen Zuweisungen vom Anlagevermögen abgezogen, so dass nur die nach KAG zulässigen Zinsen über die Verbandsumlage erhoben werden. Eine nochmalige Negativverzinsung der bei der Gemeinde verbliebenen Sonderposten aus erhobenen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen sowie aus erhaltenen Zuweisungen ist somit nicht erforderlich und würde sogar zu einer doppelten Berücksichtigung des Abzugskapitals führen.

Insofern ist keine Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen – und auch keine Negativverzinsung von bei der Gemeinde verbliebenen Sonderposten.

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttoperpersonalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Folgende interne Leistungsverrechnungen wurden für 2022 bis 2023 angesetzt:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2022/2023
						Kalkulationsmittelwert
9607000	Umlage Finanzverwaltung	2022	474 €	- €	474 €	479 €
		2023	484 €	- €	484 €	
9608000	Umlage Kasse	2022	10.192 €	- €	10.192 €	10.294 €
		2023	10.396 €	- €	10.396 €	
9608500	Umlage Steueramt	2022	38.616 €	- €	38.616 €	39.002 €
		2023	39.388 €	- €	39.388 €	
Summe		2022	49.282 €	- €	49.282 €	49.775 €
		2023	50.268 €	- €	50.268 €	

Die Kosten aus internen Leistungsverrechnungen beinhalten insbesondere die Verwaltungskostenanteile für die der Abwasserbeseitigung dienenden Querschnittsämter. Das Steueramt ermittelt und veranlagt beispielsweise die Abwassergebühren im Rahmen des Jahresabgabenbescheides. Hierzu gehört auch die Verarbeitung der Zählerstände und die laufende Verwaltung der versiegelten Flächen. Die Kasse sorgt für die Zuordnung der Geldeingänge zu den Gebührenforderungen und veranlasst gegebenenfalls Mahnungs- und Vollstreckungsverfahren. Die Finanzverwaltung kontiert und prüft die Umlagezahlungen an den KMB und die Verarbeitung im Haushaltsplan und Jahresabschluss.

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Hausanschlusskostenersatzzahlungen angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen, da diese nicht vom Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst sind. Die Auflösungen der Hausanschlusskostenersatzzahlungen sowie die laufenden Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden deshalb berücksichtigt, weil auch die Abschreibungen aus Hausanschlüssen und die die Kostenerstattungen berechtigenden Aufwendungen im Rahmen der Verbandsumlage berücksichtigt sind. Somit heben sich die Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse gegenseitig auf.

Weiterhin wurde der Straßentwässerungsanteil kostenmindernd angesetzt. Für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind keine Niederschlagswassergebühren zu erheben (§ 20 Abs. 5 S. 3 HStrG). Die anteilig auf diese Flächen entfallenden Kosten sind dennoch – als betriebsfremde Aufwendungen – aus der Gesamtkostenmasse herauszurechnen. Dieser Vorababzug der Kosten der Straßentwässerung erfolgt als kostenmindernder Erlös. Die Nebenkostenstelle „Straßentwässerung“ dokumentiert die Neutralisierung im Rahmen der Kostenstellenrechnung.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernd berücksichtigt:

Sachkonto	Kontenbezeichnung	Prognose		kostenrech. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2022/2023
		2022	2023			Kalkulationsmittelwert
5113000	Fäkalschlammabeseitigungsgebühr	2022	- 1.500 €	- €	- 1.500 €	- 1.525 €
		2023	- 1.550 €	- €	- 1.550 €	
5462000	Auflösung von Beiträgen	2022	- 59.138 €	- €	- 59.138 €	- 59.138 €
		2023	- 59.138 €	- €	- 59.138 €	
5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionsbeteiligungen	2022	- 39.510 €	- €	- 39.510 €	- 39.510 €
		2023	- 39.510 €	- €	- 39.510 €	
9530000	Erlöse aus der Verrechnung des Straßentwässerungsanteils	2022	- 339.555 €	- €	- 339.555 €	- 342.950 €
		2023	- 346.346 €	- €	- 346.346 €	
Summe		2022	- 439.703 €	- €	- 439.703 €	- 443.123 €
		2023	- 446.544 €	- €	- 446.544 €	

4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende voraussichtliche Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2022/2023
					Kalkulations- mittelwert
Sonstige Betriebskosten	2022	2.152.400 €	- €	2.152.400 €	2.176.200 €
	2023	2.200.000 €	- €	2.200.000 €	
Interne Verrechnung	2022	49.282 €	- €	49.282 €	49.775 €
	2023	50.268 €	- €	50.268 €	
Kostenmindernde Erlöse	2022	- 439.703 €	- €	- 439.703 €	- 443.123 €
	2023	- 446.544 €	- €	- 446.544 €	
Summe	2022	1.761.980 €	- €	1.761.980 €	1.782.852 €
	2023	1.803.724 €	- €	1.803.724 €	

Der Mittelwert der Jahre 2022 bis 2023 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 1 zu entnehmen.

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Kostenstellen wurden für den Betriebsabrechnungsbogen beplant:

- Gemeinkosten und Verwaltung
- Verband
- Straßenentwässerung
- Niederschlagswasser und
- Schmutzwasser

Die Primärkostenverteilung wurde nach sachlogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen wurden in analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel den Kostenstellen „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ zugeordnet.

Die Sekundärkostenverteilung wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Zunächst wurden die auf der Hilfskostenstelle „Gemeinkosten und Verwaltung“ gesammelten Kosten zu zwei Dritteln auf die Kostenstelle „Schmutzwasser“ umgelegt. Diese Verteilung ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu erhebenden und zu verarbeitenden Zählerstandsdaten gerechtfertigt. Die verbleibenden Kosten wurden im Flächenverhältnis 64,71% zu 35,29% auf die Kostenstellen „Niederschlagswasser“ und „Straßenentwässerung“ verteilt.

Die Hilfskostenstelle „Verband“ wurde unter Gewichtung der Kapital- und Betriebskosten zu 55,3% der Hauptkostenstelle Schmutzwasser zugeordnet. Dieser Schlüssel ergibt sich aus dem Ingenieurgutachten der BGS Wasserwirtschaft GmbH aus dem Jahr 2021. Der verbleibende Betrag wurde analog der versiegelten Flächen zu 64,71% auf die Grundstücksflächen und zu 35,29% auf die Straßenflächen aufgeteilt.

Die Kostenstelle „Straßenentwässerung“ wird nicht den Gebührenpflichtigen weiterbelastet. Vielmehr ist der Straßenentwässerungsanteil nach seiner rechnerischen Ermittlung intern zu verrechnen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um eine vorab vorzunehmende Verrechnung nicht gebührenfähiger Kosten. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr für Straßenflächen scheidet nach § 20 Abs. 5 S. 3 HStrG aus, so dass der Straßenentwässerungsanteil nicht über eine Veranlagung versiegelter Flächen, sondern über eine Gesamtbetragsverrechnung abzubilden ist.

Die Details der Kostenstellenrechnung sind dem Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Nach Verrechnung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind folgende Kosten über Gebühren abzudecken:

	Gesamtkosten 2022/2023	Gebühren- tatbestände	
	Kalkulations- mittelwert	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	1.782.852 €	1.173.823 €	609.029 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2020		148.071 €	0 €
Verlustvortrag aus dem Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2020		0 €	-66.506 €
Ausgleichender Restbetrag Über-/Unterdeckungen bis 2020		148.071 €	-66.506 €
Mittlerer jährlicher Ausgleichsbetrag im Kalk.-Zeitraum 2022/2023	-40.783 €	-74.036 €	33.253 €
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.742.069 €	1.099.787 €	642.282 €

6.1 Schmutzwassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.099.787 \text{ €}}{366.000 \text{ m}^3} = 3,00 \text{ €/m}^3$$

6.2 Niederschlagswassergebühr

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{642.282 \text{ €}}{660.000 \text{ m}^2} = 0,97 \text{ €/m}^2$$

7 Zusammenfassung

Wir waren damit beauftragt, die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biblis für den Kalkulationszeitraum 2022 / 2023 neu zu kalkulieren.

Zum 1. Januar 2020 ist die Gemeinde Biblis dem Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ (KMB) beigetreten und übertrug die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband. In dem Zuge wurden Bauten, Grundstücke und das Kanalnetz an den Zweckverband veräußert. Der KMB erhebt nun gegenüber der Gemeinde Biblis eine Verbandsumlage zur Deckung seiner Kosten. Der Gemeinde obliegt jedoch weiterhin die Gebührenhoheit, so dass sie die kostendeckenden Gebührensätze eigenständig ermittelt und abrechnet.

Unsere Kalkulation führte zu dem Ergebnis, dass eine kostendeckende Gebühr in den Jahren 2022 und 2023 jeweils in folgender Höhe festzulegen wäre:

Gebührensatz Schmutzwasser **3,00 €/m³** (bisher: 3,33 €/m³)

Gebührensatz Niederschlagswasser: **0,97 €/m²** (bisher: 0,48 €/m²)

Erstmals seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 1. Januar 2014 wurden die Aufteilungsschlüssel zur Verteilung der Kosten zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteilen anhand eines Ingenieurgutachtens, das der Zweckverband KMB in Auftrag gegeben hatte, für die Verhältnisse in Biblis individuell ermittelt. Aufgrund eines fehlenden Ingenieurgutachtens bei der Abwasserbeseitigung wurden zuvor zur Verteilung der Betriebs- und Kapitalkosten der Kläranlage und des Kanalnetzes allgemeine Verteilungsschlüssel angewendet, die mit Beschluss des VGH Mannheim vom 20. September 2010 – 2 S 136/10 – zwar in der Rechtsprechung des Bundeslandes Baden-Württemberg bislang anerkannt wurden, die aber wegen ihrer fehlenden Individualität mit Unsicherheiten verbunden waren. Die Umstellung der Kostenverteilungsschlüssel führt nun dazu, dass es zu einer deutlichen Verschiebung zwischen der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr kommt.

Wir empfehlen, diese kostendeckenden Gebührensätze mit Hilfe einer Änderungssatzung zum 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Spätestens im Kalenderjahr 2023 sollte eine Neukalkulation durchgeführt werden, deren Ergebnisse mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in geltendes Satzungsrecht umgesetzt werden sollten.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bensheim, 29. November 2021

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022			2023			2022/2023
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Sonstige Betriebskosten	7020000	Grundsteuer	849 €	849 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7030000	KFZ-Steuer HP-GB 208/1	235 €	315 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere BergstraÙ	0 €	104.300 €	1.974.000 €	1.992.400 €	2.152.400 €	0 €	2.152.400 €	2.200.000 €	0 €	2.200.000 €	2.176.200 €
	7172000	Erstattung an die Stadt Lampertheim: Abwasserzweckverband	3.005 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7363100	Abwasserabgabe	27.000 €	42.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Interne Verrechnungen	9400000	Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9400001	Kalk. Verzinsung des Anlage kapitals (Abwassertransport)	- €	410.660 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9400002	kalk. Verzinsung Abwasserreinigungsanlagen	- €	106.802 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9400003	kalk. Verzinsung Regenrückhalte- und	- €	3.268 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9601000	Umlage politische Gremien	2.657,00 €	2.825 €	3.477 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9602000	Umlage Rathaus (Gebäude)	3.629,00 €	4.294 €	4.837 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9602500	Umlage Gebäudemanagement	- €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9603000	Umlage Organisation und	12.032,00 €	8.070 €	7.869 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9603500	Umlage Rechtliches und Organisatorisches	5.360,00 €	6.310 €	9.711 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9604000	Umlage EDV	11.651,00 €	11.926 €	13.459 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9605000	Umlage zentrale Dienstleistungen	4.020,00 €	4.380 €	2.474 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9606000	Umlage Personalrat, Gleichstellung, Datenschutz	4.261,00 €	5.149 €	4.954 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9607000	Umlage Finanzverwaltung	13.963,00 €	16.611 €	16.333 €	465 €	474 €	0 €	474 €	484 €	0 €	484 €	479 €
	9607500	Umlage Steueramt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9608000	Umlage Kasse	31.562 €	177.313 €	-146.872 €	9.992 €	10.192 €	0 €	10.192 €	10.396 €	0 €	10.396 €	10.294 €
	9608500	Umlage Steueramt	36.342 €	39.952 €	43.467 €	37.859 €	38.616 €	0 €	38.616 €	39.388 €	0 €	39.388 €	39.002 €
	9609000	Umlage Bauhof	5.758 €	6.410 €	6.449 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	9630000	Kosten aus der Verrechnung des Straßenentwässerungsanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	---	Verzinsung des Abzugskapitals	0 €	-256.053 €	-245.305 €	-234.590 €	-223.911 €	223.911 €	0 €	-213.261 €	213.261 €	0 €	0 €
	Kosten-mindernde Erlöse	5005000	Erträge Nutzung Messstelle	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5090000		Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Rattengift	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5100000		Verwaltungsgebühren	-22 €	0 €	0 €	-100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5113000		Fäkalschlambeseitigungsgebühr	-1.470 €	-1.703 €	-300 €	-1.500 €	-1.500 €	0 €	-1.500 €	-1.550 €	0 €	-1.550 €	-1.525 €
5114000		Straßenentwässerungsanteil ab 2018 (HPL) bzw. ab 2016 (Ja	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5302000		Nebenerlöse aus der Einspeisung von Energien durch Abfälle	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5460000		(Auflösung von Zuweisungen) ab 2014: Produkt 16101 Grund	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5462000		Auflösung von Beiträgen	-58.535 €	-59.138 €	-59.138 €	-59.138 €	-59.138 €	0 €	-59.138 €	-59.138 €	0 €	-59.138 €	-59.138 €
5463000		Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionst	-41.561 €	-41.098 €	-40.331 €	-39.510 €	-39.510 €	0 €	-39.510 €	-39.510 €	0 €	-39.510 €	-39.510 €
5464000		Erträge aus der Auflösung v. Gebührenausschleissrücklagen	-166.357 €	-274.705 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5482010		Kostenerstattung Groß-Rohrheim für gem. Abwasserreinigung	-302.499 €	-320.375 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5482020		Kostenerstattung Kanalüberwachung GrR	0 €	-5.925 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5488000		Kostenerstattung von übrigen Bereichen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5488100		Kostensatz Reparatur Kanalanschlüsse (kein Anlagevermö	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5989000		Sonstige periodenfremde Erträge	-1.336 €	-28.219 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
9530000	Erlöse aus der Verrechnung des Straßenentwässerungsanteil	0 €	-170.360 €	0 €	-169.000 €	-339.555 €	0 €	-339.555 €	-346.346 €	0 €	-346.346 €	-342.950 €	
Summe Primärkosten			351.552 €	521.602 €	1.606.647 €	1.541.211 €	1.538.069 €	223.911 €	1.761.980 €	1.590.463 €	213.261 €	1.803.724 €	1.782.852 €

Anlage 2 Kostenstellenrechnung

Kostenarten- gruppe	Sach- konto	Konten- bezeichnung	Gesamt- kosten 2022	Gesamt- kosten 2023	Gesamt- kosten 2022/2023	Haupt- kostenstellen Gebührentatbestände		Neben- kostenstelle interne V.	Hilfs- kostenstellen	
			Jahres- planwert	Jahres- planwert	Kalkulations- mittelwert	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	Verband Kapital- und Betriebs- kosten	Verwaltung Kapital- und Betriebs- kosten
Stg. BK	7123000	Verbandsumlage KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße	2.152.400 €	2.200.000 €	2.176.200 €				2.176.200 €	
Interne Verrech- nungen	9607000	Umlage Finanzverwaltung	474 €	484 €	479 €					479 €
	9608000	Umlage Kasse	10.192 €	10.396 €	10.294 €					10.294 €
	9608500	Umlage Steueramt	38.616 €	39.388 €	39.002 €					39.002 €
Kosten- mindernde Erlöse	5113000	Fäkalschlammbeseitigungsgebühr	-1.500 €	-1.550 €	-1.525 €	-1.525 €				
	5462000	Auflösung von Beiträgen	-39.510 €	-39.510 €	-59.138 €	-39.425 €	-19.713 €			
	5463000	Erträge aus der Auflösung von beitragsähnlichen Investitionsbeteiligungen	-39.510 €	-39.510 €	-39.510 €				-39.510 €	
	9530000	Erlöse aus der Verrechnung des Straßenentwässerungsanteils	-339.555 €	-346.346 €	-342.950 €			-342.950 €		
Summe Primärkosten					1.782.852 €	-40.950 €	-19.713 €	-342.950 €	2.136.690 €	49.775 €
Umlage Verwaltung					0 €	33.183 €	10.736 €	5.856 €	0 €	-49.775 €
Umlage Verband					0 €	1.181.590 €	618.006 €	337.094 €	-2.136.690 €	0 €
Summe nach Sekundärkostenumlage					1.782.852 €	1.173.823 €	609.029 €	0 €	0 €	

Anlage 3 Kostenträgerrechnung

	Gesamtkosten 2022/2023 Kalkulations- mittelwert	Gebühren- tatbestände		Ab- grenzung Straßen- entwässerung
		Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	
Mittlere jährliche Kosten gemäß Kostenstellenrechnung	1.782.852 €	1.173.823 €	609.029 €	0 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2020		148.071 €	0 €	
Verlustvortrag aus dem Gebührenaussgleich zum 31. Dezember 2020		0 €	-66.506 €	
Auszugleichender Restbetrag Über-/Unterdeckungen bis 2020		148.071 €	-66.506 €	
Mittlerer jährlicher Ausgleichsbetrag im Kalk.-Zeitraum 2022/2023	-40.783 €	-74.036 €	33.253 €	
Über Gebühren insgesamt abzudecken	1.742.069 €	1.099.787 €	642.282 €	
Zu erwartende Abrechnungseinheiten		366.000 m ³	660.000 m ²	
Rechnerischer Gebührensatz		3,00 €/m ³	0,97 €/m ²	
<i>Bisheriger Gebührensatz</i>		3,33 €/m ³	0,48 €/m ²	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (absolut)</i>		-0,33 €/m ³	0,49 €/m ²	
<i>Veränderung des Gebührensatzes (relativ)</i>		-9,76%	+102,74%	
<i>Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-)</i>		-118.993 €	+325.482 €	